

Alte Regelung

Neue Regelung

§ 9 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 9 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
4. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 16

Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;
 - für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;
 - für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
 10. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
 10. das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen § 9 der Verordnung

11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 13. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
 14. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
 15. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.

2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

11. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung
 12. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 14. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
 15. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
 16. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.

2. Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 16 der Verordnung zuwiderhandelt.
3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.